Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 27 290
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)

vom 12. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2026)

zum Thema:

Du sollst nicht falsch Zeugnis ablegen: Ausstellungszeiten von Abschlusszeugnissen an Berliner Hochschulen

und **Antwort** vom 23. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Oktober 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (Die Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27 290
vom 12. Oktober 2026
über Du sollst nicht falsch Zeugnis ablegen: Ausstellungszeiten von Abschlusszeugnissen an Berliner Hochschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Einbindung der betreffenden Berliner Hochschulen beantworten kann. Die Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité), die Freie Universität Berlin (FU), die Humboldt-Universität zu Berlin (HU), die Technische Universität Berlin (TU), die Universität der Künste Berlin (UdK), die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin (HfM), die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin (HfS), die Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB), die Berliner Hochschule für Technik (BHT), die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW), die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR), die Alice-Salomon- Hochschule Berlin (ASH) wurden um Stellungnahme gebeten.

1. Welche hochschulweiten Regeln gelten aktuell jeweils an den Berliner Hochschulen für die Ausstellungszeit von Studienabschlussdokumenten (Abschlusszeugnis und Urkunde), bspw. nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung?

Zu 1.:

Die Frist zur Verleihung des Bachelor- bzw. Mastergrades nach Einreichung der Bachelor- bzw. Masterarbeit durch die Hochschulen wird in § 33 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) geregelt. Demnach gewährleisten die Hochschulen, dass spätestens zwei Monate nach Einreichung der Bachelorarbeit der Bachelorgrad verliehen werden kann, soweit eine Überschreitung dieser Frist nicht zur Erbringung anderer nach der Prüfungsordnung erforderlicher Studien- oder Prüfungsleistungen notwendig ist. Für die Verleihung des Mastergrades beträgt die entsprechende Frist drei Monate.

2. Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die Ausstellung von Abschlussdokumenten in den Jahren 2024, 2025 und bisher in 2026 je Hochschule? Sollte die Bearbeitungszeit nicht erhoben werden, warum wird sie nicht erhoben und inwiefern ist eine zukünftige Erhebung geplant?

Zu 2.:

Die Bearbeitungszeit für die Ausstellung von Abschlussdokumenten in den genannten Jahren wurde von den Hochschulen nicht erhoben, da diese ohnehin an die gesetzlichen Vorgaben gebunden sind. Eine Erhebung ist auch weiterhin nicht geplant, da hierfür keine Notwendigkeit gesehen wird.

3. Inwiefern werden die Bearbeitungszeiten für die Ausstellung von Abschlussdokumenten zentral durch die Hochschulen begleitet und ab wann greifen welche Maßnahmen, sollte die Bearbeitungszeit länger dauern.

Zu 3.:

Abhängig von der Größe der Hochschule erfolgt die Ausstellung von Abschlussdokumenten entweder zentral durch die dafür zuständige Organisationseinheit oder dezentral durch die zuständigen Stellen in den Fachbereichen oder Fakultäten. Aufgrund der sehr geringen Fallzahlen erfolgt im Fall einer Beschwerde eine Einzelfallprüfung.

4. Inwiefern haben sich die Kürzungen im Hochschulbereich auf die Bearbeitungszeiten zur Ausstellung der Abschlussdokumente ausgewirkt und mit welchen Auswirkungen rechnet der Senat in Zukunft?

Zu 4.:

Dem Senat liegen keine Hinweise dazu vor, dass die Änderungsverträge zu den Hochschulverträgen für die Jahre 2024 bis 2028 zu negativen Auswirkungen auf die

Bearbeitungszeiten zur Ausstellung von Abschlussdokumenten an den Hochschulen geführt haben.

5. Vor dem Hintergrund, dass die Abschlussdokumente häufig zwingend zur Bewerbung auf bzw. zum Antritt eines Beschäftigungsverhältnisses, zur Ausübung eines Berufes oder eines anschließenden Studiums benötigt werden: Welche Bearbeitungszeit für die Ausstellung von Abschlussdokumenten hält der Senat maximal für angemessen?

Zu 5.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

6. Mit welchen konkreten Maßnahmen stellt der Senat sicher, dass diese Obergrenze – auch vor dem Hintergrund der Einsparungen im Hochschulbereich – erreicht werden und welche konkreten Maßnahmen sind dafür in Zukunft geplant (bitte nach geplantem Implementierungszeitraum aufschlüsseln!)?

Zu 6.:

Siehe Antwort zu Frage 4.

7. Sofern die Ausstellungszeit von Studienabschlussdokumenten die regelhafte Bearbeitungszeit übersteigt:
 a) Welche Maßnahmen ergreifen die Hochschulen?
 b) Welche (z.B. hochschulinternen, rechtlichen usw.) Wege stehen Studierenden offen, die lange Bearbeitungszeit zu rügen? An welche Stellen sind diese Rügen zu richten?

Zu 7. a):

Siehe Antwort zu Frage 3.

Zu 7. b):

Studierende wenden sich in dem geschilderten Fall in der Regel an die zuständige Prüfungsverwaltung. Zudem besteht grundsätzlich die Möglichkeit das Rechtsamt / Justiziariat, die Fakultäts- und Dekanatsverwaltung oder die Hochschulleitung zu kontaktieren. Studierenden steht zudem der Rechtsweg offen.

8. Welche Hochschulen planen aktuell die maximale Bearbeitungszeit für die Ausstellung von Abschlussdokumente in den Satzungen, Ordnungen usw. zu erhöhen?

Zu 8.:

Nach Kenntnisstand des Senats beabsichtigt keine Hochschule eine entsprechende Änderung vorzunehmen. Die maximale Bearbeitungszeit zur Verleihung des Bachelor- bzw. Mastergrades ist zudem im BerlHG geregelt. Siehe Antwort zu Frage 1.

9. Wie viele Studierende warten aktuell an den Berliner Hochschulen auf die Ausstellung ihrer Abschlussdokumente unabhängig von der Bearbeitungszeit?

Zu 9.:

Hochschule	Zahl der Studierenden im Sinne der Fragestellung
FU	Hierzu erfolgt keine statistische Erfassung
HU	Hierzu erfolgt keine statistische Erfassung
TU	ca. 600
Charité	Hierzu erfolgt keine statistische Erfassung
UdK	Hierzu erfolgt keine statistische Erfassung
BHT	Hierzu erfolgt keine statistische Erfassung
HTW	ca. 534
HWR	Hierzu erfolgt keine statistische Erfassung
ASH	46
HfM	0
KHB	2
HfS	25

10. Wie viele Studierende warten aktuell länger auf ihre Abschlussdokumente, als die jeweils an den Hochschulen geltende Maximalbearbeitungszeit zur Ausstellung von Abschlussdokumenten? Welche Gründe für die verlängerte Bearbeitungszeit liegen hier vor? Bitte schlüsseln Sie die Angaben nach Hochschulen auf und geben Sie zusätzlich eine Gesamtsumme an.

11. Wie viele Studierende warten aktuell länger auf ihre Abschlussdokumente, als die jeweils an den Hochschulen geltende Maximalbearbeitungszeit plus zwei Monate zur Ausstellung ihrer Abschlussdokumente? Welche Gründe für die verlängerte Bearbeitungszeit liegen hier vor und welche Maßnahmen hat die Hochschule ergriffen? Bitte schlüsseln Sie die Angaben nach Hochschulen auf und geben Sie zusätzlich eine Gesamtsumme an!

Zu 10. und 11.:

Hochschule	Länger als in § 33 Abs. 3 BerlHG geregelt	Länger als in § 33 Abs. 3 BerlHG geregelt plus zwei Monate	Gründe
FU	keine statistische Erfassung	keine statistische Erfassung	-
HU	keine statistische Erfassung	keine statistische Erfassung	-
TU	keine statistische Erfassung	keine statistische Erfassung	-
Charité	0	0	-
UdK	7	0	Personalengpass in Folge von Krankheit und Urlaub
BHT	keine statistische Erfassung	keine statistische Erfassung	-
HTW	keine statistische Erfassung / Interne Schätzungen gehen von 100 Studierenden aus	keine statistische Erfassung	Personalengpass in Folge von Krankheit und Urlaub, geänderte Studien- und Prüfungsordnungen
HWR	keine statistische Erfassung	keine statistische Erfassung	-
ASH	keine statistische Erfassung	keine statistische Erfassung	-
HfM	0	0	-
KHB	0	0	-
HfS	3	2	Verzögerte Vorlage von Prüfungsprotokollen und Noten

12. Sofern keine Maximalbearbeitungszeiten für Abschlussdokumente an einigen Hochschulen bestehen: Wie viele Studierende warten länger als 4 Monate auf die Ausstellung ihrer Abschlussdokumente? Welche Gründe für die verlängerte Bearbeitungszeit liegen hier vor und welche Maßnahmen hat die Hochschule ergriffen? Bitte schlüsseln Sie die Angaben nach Hochschulen auf und geben Sie zusätzlich eine Gesamtsumme an!

Zu 12.:

An allen Berliner Hochschulen gelten für die Verleihung des Bachelor- bzw. Mastergrades die in § 33 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes genannten Fristen. Insofern trifft die Frage auf keine Hochschule zu.

Berlin, den 23. Oktober 2026

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege